Gemeindeverwaltung Dürnten · **Hochbauabteilung**
Rütistrasse 1 · 8635 Dürnten · Telefon 055 251 57 09 · Fax 055 251 57 01
hochbauabteilung@duernten.ch · www.duernten.ch

GemeindeDürnten

Pflanz- und Einfriedungsabstände

Abstände von Bäumen, Sträuchern, Mauern und Zäunen gegenüber Strassen und Wegen; Sichtbereiche, Parkplatzausfahrten

Gesetzliche Grundlagen:
StrAV Strassenabstandsverordnung, PBG Planungs- und Baugesetz, EG ZGB Einführungsgesetz Zivilgesetzbuch

Definition Strassen § 4 StrAV

Strassen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche und private Strassen und Plätze, Rad- und Fusswege, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen; grundstückinterne Strassen jedoch nur, soweit sie als gesetzliche Zufahrt Verwendung finden. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Nationalstrassen.

Strassengrenze § 15 ABV, § 267 PBG, § 5 StrAV

Ist eine Strasse noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebaut und steht in absehbarer Zeit kein Ausbau bevor, kann ab Hinterkante Gehweg bzw. unter Beachtung eines Schutzstreifens von 0,5–1 m je nach der Art der Strasse und den örtlichen Verhältnissen gemessen werden. In diesen Fällen ist für Mauern und Einfriedigungen im Grundbuch ein Beseitigungs-, Anpassungs- und Minderwertrevers anzumerken.

Höhe § 6 StrAV

Die Höhe wird ab der maximalen Höhenlage der dem fahrenden oder ruhenden Verkehr dienenden Fläche auf der jeweiligen Anstösserseite bestimmt.

Bepflanzung § 5 Abs. 1, § 14 StrAV

Pflanzabstände zur Strassengrenze gemäss StrAV:

a. Bäume aller Art: 4.00 m gemessen ab Mitte Stamm

b. andere Pflanzen: 0,50 m Sträucher und Hecken

Ausnahmen für Bäume:
2.00 m Fuss- und Radwege
bis 2.00 m Strassen mit Quartiercharakter oder im Interesse des Ortsbildes

Höhe Lichtraum § 17 StrAV
4.50 m
Ausnahmen:
4.80 m Versorgungsrouten
5.20 m Exportrouten
2.50 m Fuss- und Radwege

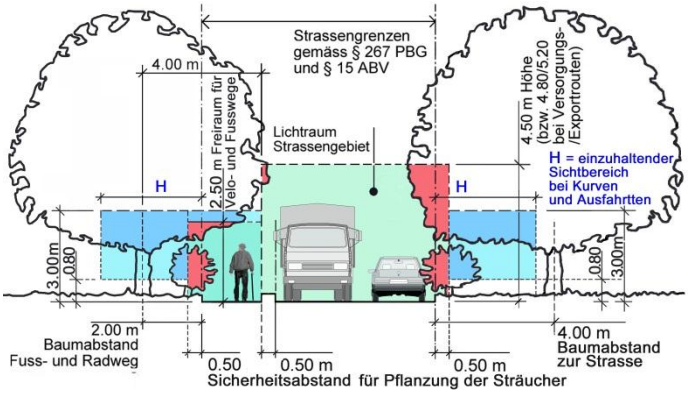

Sichtabstände von Bepflanzung § 15 StrAV

Pflanzen von mehr als 0,8 m Höhe haben auf der Innenseite von Kurven und bei Ein- und Ausfahrten 6 m sowie im Bereich sich verzweigender Strassen 12 m als minimalen Pflanzabstand von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 1 einzuhalten.

Sichtbereiche bei Bepflanzung an Innen- und Aussenkurven § 16 StrAV

Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind Sichtbereiche gemäss dem Anhang der Strassenabstandsverordnung (StrAV) freizuhalten.
In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten; zwischen 0,8 m und 3 m Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.

Erleichterungen

Wählt der Grundeigentümer den Abstand von § 14 Abs. 2 oder misst er die Abstände von der Grenze einer noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebauten Strasse gemäss § 5 Abs. 2, kann die entschädigungslose Pflanzenbeseitigung verfügt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewahrt bleibt.

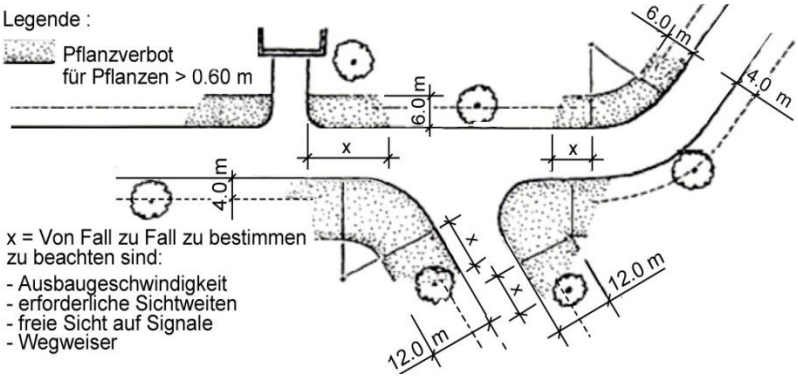

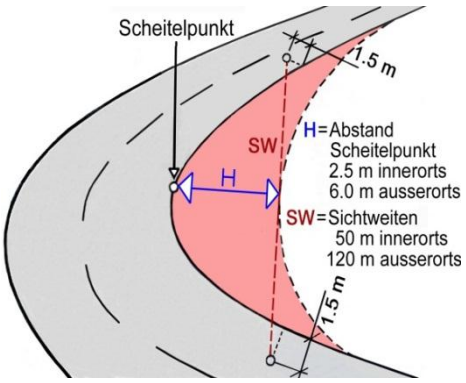

Bepflanzung auf öffentlichem Grund (gemäss EG ZGB) § 174bis EG ZGB

Gegen das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen kann keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens 5 m von der Verkehrsbaulinie oder der sonstigen Baubegrenzungslinie beobachtet wird. Auf bestehenden derartigen Anlagen dürfen abgehende Bäume und Sträucher auch bei geringerem Abstand durch neue ersetzt werden.

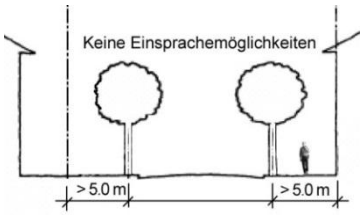

Sichtbereiche bei Bepflanzung an Strassen Anhang B, StrAV

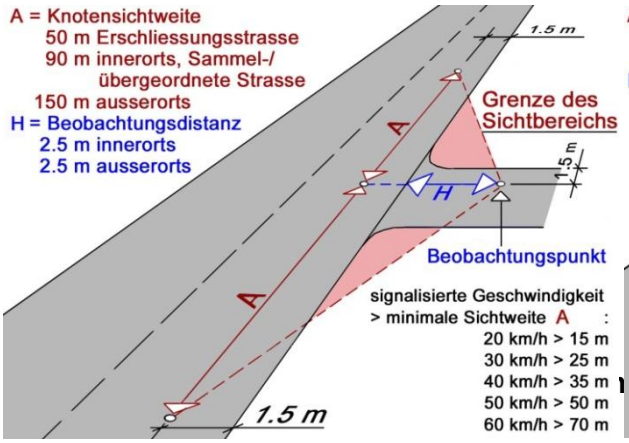

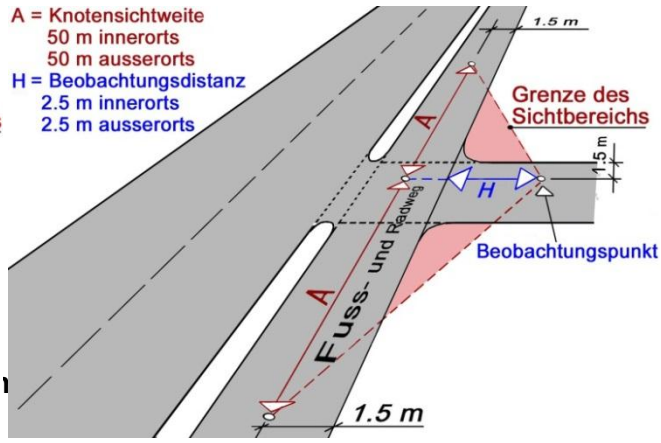

Dürnten, Juli 2015

Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Strassengrenze gestellt werden:

a. offene Einfriedigungen
b. Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe in allen Strassenbereichen
c. Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven.

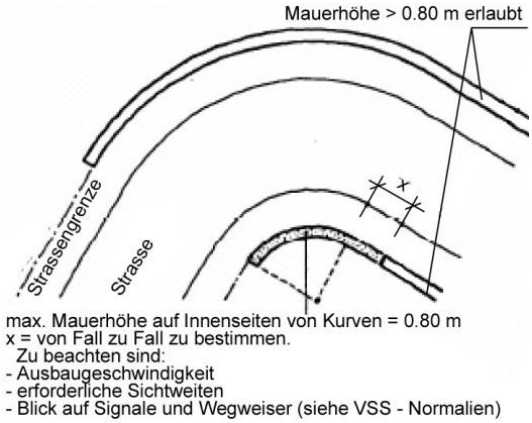

Regelung im Einzelfall § 8 StrAV

Bei Mauern und geschlossenen Einfriedigungen von über 0,8 m. Im Einzelfall Höhe an der Innenseite von Kurven sowie im Bereich sich verzweigender Strassen und von Ein- und Ausfahrten entscheidet die örtliche Baubehörde über die Pflicht zur Einhaltung eines Abstandes und über dessen Mass.

Die Verkehrssicherheit wird beurteilt insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

- Verkehrsbedeutung sowie Ausbaugrad und -geschwindigkeit unter Berücksichtigung
- verkehrspolizeilicher Signalisationsvorschriften
- Örtliche Verhältnisse (Siedlungsgebiet, freie Landschaft, Wald, Topografie desangrenzenden Landes)
- Innenradius der Kurven bzw. Winkel der sich verzweigenden Strassen.

Die Anordnungen haben sich an das verhältnismässig Notwendige zu halten.

Vorsprünge § 11 StrAV

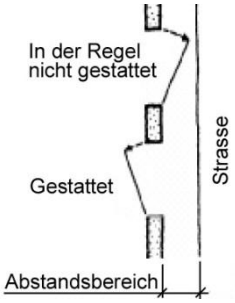

Auf der strassenzugewandten Seite dürfen Mauern und Einfriedigungen keine vorspringenden Bestandteile aufweisen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Eingebaute Türen und Tore dürfen in der Regel nicht in den Abstandsbereich öffnen.

Gefährliche Materialien § 12 StrAV

Die Verwendung von spitzen oder scharfen Materialien zur Grundstückabgrenzung gegenüber Strassen ist bis zu einer Höhe von 2,5 m untersagt.

An Staatsstrassen § 13 StrAV

Gesuche um die Bewilligung von Mauern und Einfriedigungen an Staatsstrassen und an deren Verzweigungen mit untergeordneten Strassen bis zu einer Tiefe von 60 m hat die örtliche Baubehörde dem zuständigen Kreisingenieur des kantonalen Tiefbauamtes unter Mitteilung an den Gesuchsteller zu melden. Mit der Meldung sind allenfalls von der örtlichen Baubehörde beabsichtigte Nebenbestimmungen bekanntzugeben.